

Warendorfer Fernwärmenetz: Anschlusszwang möglich

Von [Christoph Ackfeld](#),
15.02.2023 | 14:17 Uhr

Über den Bau des Fernwärmenetzes ist noch nicht abschließend entschieden.



Wenn in der Warendorfer Altstadt Fernwärmeleitungen verlegt werden, ist es rechtlich möglich, Immobilienbesitzer zum Anschluss zu zwingen.

Warendorf (ack). Ein Anschluss- und Benutzungszwang für das Fernwärmenetz, das Stadtwerke und Stadt in der Altstadt planen, ist grundsätzlich zulässig und umsetzbar. Das hat die Stadtverwaltung am Montagabend im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss mitgeteilt.

Zunächst nur eine Prüfung

Das bedeutet nicht, dass es nun dazu kommt. Die Stadt hat zunächst nur geprüft, ob diese rechtliche Möglichkeit besteht. Ob es diese Pflicht am Ende geben wird, steht auf einem ganz anderen Blatt.

Ein Passus in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen regelt, dass eine Stadt durch Satzung den Anschluss von Grundstücken an Einrichtungen der Fernwärme und die Benutzung vorschreiben kann. Voraussetzung ist ein öffentliches Bedürfnis. „Dabei stellt sich die Frage, ob es ausreicht, wenn das Wärmenetz nur global betrachtet dem Klimaschutz dient. Oder bedarf es darüber hinausgehend konkreter Auswirkungen auf lokaler Ebene?“, heißt es im Bericht der Verwaltung im Ausschuss.

Anzeige

Hohe Anschlussdichte erforderlich

Verwiesen wird auf einen Paragraphen des Bundes, der eine neue Rechtsgrundlage geschaffen habe. Demnach können die Kommunen auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes von dem Mittel des Anschlusszwangs Gebrauch machen.

Ein öffentliches Bedürfnis könne sich außerdem daraus ergeben, dass der Zweck der Einrichtung wirtschaftlich nur durch den Anschluss einer möglichst großen Zahl von Grundstücken verwirklicht werden kann. „Auch aus Sicht der Geschäftsleitung der Stadtwerke ist eine möglichst hohe Anschlussdichte erforderlich für einen technisch effizienten und wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb des Fernwärmenetzes“, schreibt die Stadt.

Übergangsfristen sind Pflicht

Sollte sich die Politik dazu durchringen, Immobilienbesitzer in der Altstadt zum Anschluss zu zwingen, sind einerseits Übergangsfristen Pflicht. Der Anschlusszwang würde erst gelten, wenn die Bestandsanlage ausgetauscht wird oder eine ausreichende Übergangsfrist verstrichen ist. Also für den Fall, dass die Gasheizung kaputt geht. Andererseits müsste so eine Satzung, die die Anschlusspflicht regelt, eine Ausnahme ermöglichen. Zum Beispiel für die Immobilienbesitzer, die schon eine andere Lösung gefunden haben, um ein Haus unabhängig von Gas und Co. mit Energie zu versorgen.

Kommt nun der Anschlusszwang? Das wird der Stadtrat irgendwann entscheiden müssen. [Bisher ist noch nicht einmal entschieden, ob sich das Fernwärmenetz in der Altstadt überhaupt wirtschaftlich bauen lässt.](#) Und bevor es auf diesen Punkt keine abschließende Antwort gibt, wird auch keine Entscheidung in Sachen Zwang getroffen.

Texte und Fotos von die-glocke.de sind urheberrechtlich geschützt. Weiterverwendung nur mit Genehmigung der Chefredaktion.

Von [Christoph Ackfeld](#),
15.02.2023 | 14:17 Uhr

Anzeige